

Satzung des Musikvereins Tiefenstein e.V.

Beschlossen am 04.02.2018

Ehrenordnung des Musikvereins Tiefenstein e.V.

Beschlossen am 24.02.2007

Beitragsordnung des Musikvereins Tiefenstein e.V.

Beschlossen am 24.02.2007

Satzung des Musikvereins Tiefenstein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Musikverein Tiefenstein, nachstehend Verein genannt, wurde am 20.04.1879 als „Musikverein Hettstein“ gegründet. Nach Zusammenschluss der Orte Hettstein und Obertiefenbach im Jahre 1909 wurde der Verein in den heutigen Namen „Musikverein Tiefenstein e.V.“ umbenannt.
2. Der Sitz des Vereins ist 55743 Idar-Oberstein; die Postanschrift die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nr. 10279 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist Mitglied des Kreismusikverbandes Birkenfeld e.V. im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. und unterstützt die Ziele dieser Verbände.
2. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung und Förderung der Musik. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikerinnen und Musikern

- b) Organisation und Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
- c) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege des eigenen Nachwuchses
- d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
- e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine
- f) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches und Pflege von Freundschaften
- g) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen einschließlich aller Akten der Stadt Idar-Oberstein mit der Bestimmung übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Erhaltung der Musik als Kulturgut zu verwenden. Sind mehrere Zuwendungsempfänger vorhanden, sollte das Vermögen einem Zuwendungsempfänger aus dem Stadtteil Tiefenstein übergeben werden.
5. Mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes kann die Versammlung bei der Auflösung auch eine andere gemeinnützige Verwendung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die ein orchestertypisches Instrument erlernen oder spielen und über deren Aufnahme in den Verein entschieden ist.

Passive Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, und über deren Aufnahme in den Verein entschieden ist. Außerdem Musiker in Ausbildung bis zu ihrer Aufnahme als aktives Mitglied.

Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Anträge von Mitgliedern unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des Betroffenen. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen.
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
 - d) sich nach den Empfehlungen des Vorstandes instrumental ausbilden zu lassen.
 - e) an den fachlichen und überfachlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der übergeordneten Verbände teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
 - b) den vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
 - c) das ihnen anvertraute vereinseigene Inventar pfleglich zu behandeln.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) an den Musikproben und Auftritten teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Musikausschuss
 - d) die Musikerversammlung

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Der Vorstand lädt mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Nahezeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Die schriftliche Benachrichtigung kann auch per E-Mail erfolgen.
2. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können nur zu Beginn der Generalversammlung, nach der Eröffnung und vor Eintritt in die Tagesordnung, gestellt werden.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die

Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Bringt die 2. Abstimmung ebenfalls keine Mehrheit, so ist der Antrag abgelehnt.

5. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder eine von ihm beauftragte Person.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. In der Generalversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die aktiven Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
 - b) die passiven Mitglieder; natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder.
 - d) die Dirigenten
8. Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist ein Mitglied, wenn es persönlich von diesem Beschluss betroffen ist.
9. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder oder 1/3 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Einladung gilt Absatz 1. Die Frist kann jedoch nötigenfalls auf bis zu 3 Tage gekürzt werden. Anträge können bis zum vorherigen Tag gestellt werden.
10. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Musikausschusses
 - b) die Entgegennahme der Berichte
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h) die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) den Austritt aus dem Kreismusikverband bzw. seiner übergeordneten Organe
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung
 - m) Erlass und Änderung der Jugendordnung
 - n) Erlass und Änderung der Beitragsordnung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand, der jeweils für 2 Jahre gewählt wird, besteht aus Mitgliedern des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. und 2. Kassierer
 - c) dem 1. und 2. Schriftführer
 - d) dem 1. und 2. Inventarverwalter
 - e) dem Jugendleiter
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer und 1. Kassierer. Es sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, die Aufgaben des 1. Vorsitzenden nur bei Verhinderung oder auf Anweisung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann Aufgaben anderen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Personen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Vorstandssitzungen sind schriftlich 1 Woche vorher, mit Ankündigung der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden

einzuuberufen.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

7. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Jugendleiter betreut die Jugendlichen des Vereins und vertritt ihre Belange.

§ 11 Musikausschuss

1. Der Musikausschuss, der jeweils für 2 Jahre gewählt wird, setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Dirigenten, der zugleich den Vorsitz führt
 - b) dem Notenwart
 - c) maximal 4 weiteren Musikern
2. Dem Musikausschuss obliegt die Auswahl der Musikkultur.
3. Der Musikausschuss unterstützt den Vorstand bei der Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 12 Musikerversammlung

1. Die Musikerversammlung setzt sich aus den Musikern des Jugendorchesters, des Hauptorchesters und den Dirigenten zusammen.
2. Die Musikerversammlung findet mindestens 2-mal im Jahr statt.
3. Die Musikerversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Frist von 1 Woche einzuuberufen.
4. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Musikerversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Orchestermitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Einladung gilt Absatz 3. Die Frist kann jedoch nötigenfalls bis auf 3 Tage gekürzt werden. Anträge können bis zum vorherigen Tag gestellt werden.
5. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Bringt die 2. Abstimmung ebenfalls keine Mehrheit, so ist der Antrag abgelehnt.
7. Die Musikerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist nicht möglich. Jeder Musiker hat eine Stimme.
9. In der Musikerversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Musiker
 - b) die Dirigenten
10. Die Musikerversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Dirigenten auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - b) Informationsaustausch zwischen Vorstand und Musikern.
11. Über jede Musikerversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Dirigent

1. Den Dirigenten obliegt die musikalische Leitung der Orchester; insbesondere der Proben und der öffentlichen Auftritte.
2. Mit den Dirigenten ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen.

§ 14 Instrumentarium

1. Der Verein ist bemüht, jedem aktiven Mitglied ein vereinseigenes Instrument nebst Zubehör zur Verfügung zu stellen.

2. Bei der Anschaffung von eigenen Instrumenten durch die aktiven Mitglieder ist der Verein behilflich.
3. Die vereinseigenen Instrumente, Noten und sonstiges Zubehör sind in einem Inventarverzeichnis zu führen, laufend zu ergänzen und auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 15 Wahlen und andere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vor Beginn der Wahl des 1. Vorsitzenden wird aus den Reihen der Generalversammlung ein Wahlleiter in offener Abstimmung gewählt. Er führt die Wahl durch. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahlleitung. Die Wahlen finden offen statt. Auf Antrag sind sie geheim durchzuführen. Zum Einsammeln und Auszählen der Stimmen werden 2 Wahlhelfer in offener Abstimmung gewählt.
3. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. 2 Kassenprüfer werden jedes Jahr von der Generalversammlung neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kassenprüfer haben vor der Generalversammlung den von dem Kassierer gefertigten Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Prüfung der Versammlung zu berichten.
6. Scheidet ein Kassenprüfer aus, oder kann einer aus einem dringenden Grund die Aufgabe nicht erfüllen, prüft der 2. Kassenprüfer zusammen mit einem von ihm im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgewählten stimmberechtigten Mitglied den Jahresabschluss.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
9. Scheiden während der Amtsdauer mehr als 3 Vorstandsmitglieder aus, erfolgen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden des 3. Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
10. Das Amt der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 16 Datenschutz

1. Der Musikverein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Personenbezogene Daten sowie Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
2. Als Mitglied im Kreismusikverband Birkenfeld sind wir verpflichtet bzw. ist es notwendig, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden oder zu verwenden. Die erhobenen Daten sind ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß zu verwenden. Die Mitglieder können dem Musikverein gegenüber Widerspruch einlegen, sofern sie mit der Veröffentlichung eigener Angaben nicht einverstanden sind.
3. Mitgliederlisten oder Ähnliches werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellungen im Musikverein erfordern. Ein Datenverkauf oder eine Weitergabe ohne eine solche Bestimmung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

§ 17 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.
2. Die vorgesehene Änderung der Satzung muss auf der Tagesordnung bei der Einladung der Generalversammlung aufgeführt sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Auflösung ist mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder eine von ihm beauftragte Person.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Das Vermögen ist gem. § 3 Absatz (4) zu übergeben.

§ 19 Beschlussfassung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung des Musikvereins Tiefenstein am 04.02.2018 beschlossen.

1. Vorsitzender

1. Schriftführer